

BERUFSHAFTPFLICHT – HANDLUNGSLEITFADEN FÜR DEN SCHADENFALL

Verhalten gegenüber dem Versicherer

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

In jedem Versicherungsvertrag bzw. in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen sind Verhaltensweisen (Pflichten) geregelt, die zur Erhaltung des Anspruchs auf Versicherungsschutz beachtet werden sollten.

Anzeigepflichten

- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer bzw. Makler unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Bitte richten Sie die Anzeige an:

UNIT Versicherungsmakler GmbH
Schadenmanagement Berufshaftpflicht
Luxemburger Allee 4 | 45481 Mülheim an der Ruhr | Germany
Fax: 0208-7006-3790 | E-Mail: bauschaden@unita.de

- Die Erhebung eines Haftpflichtanspruchs, staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Schadenabwendungs- bzw. Schadenminderungspflicht

- Bitte sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens.
- Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es zumutbar ist.

Mitwirkungs-Unterstützungspflichten

- Sie sind verpflichtet dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür erforderlichen Schriftstücke zur Verfügung gestellt werden.

Prozessführung

- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen.
- Melden Sie die Zustellung einer Klageschrift unverzüglich dem Versicherer, damit kein Fristversäumnis mit der Folge eines Versäumnisurteils eintreten kann.
- Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sollte nur in Abstimmung mit dem Versicherer erfolgen.

Regress

- Bitte sichern Sie in Ihrem eigenen Interesse etwaige Regressansprüche gegenüber Dritten und unterstützen den Versicherer nach erfolgter Vorregulierung bei der Durchsetzung dieser Ansprüche.

Verhalten gegenüber dem Anspruchsteller

- Bitte geben Sie kein Schuldanerkennnis oder Aussagen zur möglichen Schadenursache ab.
- Dem Anspruchsteller sollte lediglich mitgeteilt werden, dass
 - der Anspruch und seine Berechtigung geprüft werden
 - der Versicherer über den Anspruch informiert und zur weiteren Prüfung beauftragt wurde
 - das Untersuchungsergebnis abzuwarten bleibt und noch etwas Zeit in Anspruch nehmen kann

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Verhaltenspflichten / Obliegenheiten lediglich beispielhaft zu Ihrer Orientierung aufgeführt sind und einzig die im Versicherungsvertrag aufgeführten Verhaltenspflichten / Obliegenheiten vollumfänglich und maßgeblich sind.

Stand – Juni 2015

UNIT Versicherungsmakler GmbH | Schadenmanagement Berufshaftpflicht
Luxemburger Allee 4 | 45481 Mülheim an der Ruhr
Fax: 0208 7006-3790 | E-Mail: bauschaden@unita.de

UNITA
Ein Unternehmen der Aon-Gruppe